

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0062/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b> L I-020-03	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 15.06.2021

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zentralen Vergabeberatungsstelle (ZVBS)  
Taunusstein/Niedernhausen;  
hier: Kostenregelung für die Haushaltsjahre 2022/2023**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in § 3 der öffentlich-rechtlichen **Vereinbarung „Zentrale Vergabeberatungsstelle Taunusstein/Niedernhausen (ZVBS)“ vom 20.07.2017** – Inkrafttreten zum 01.Juli 2017 – vereinbarten Kostensätze werden auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation der Stadt Taunusstein für den Zeitraum **01.01.2022 bis 31.12.2023** wie folgt festgesetzt:

- a) „**Stundenverrechnungssatz**“ **61,00 EUR** (unverändert)
- b) „**Wissensmanagement**“ **7.613,00 EUR p.a.** (unverändert)

2. Der Gemeindevertretung ist zu berichten.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt: 1110  
Sachkonto: 1111/0100.7172000 „Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)“  
Auftrags-Nr.: - entfällt -

**Sachverhalt:**

**I. Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2017 (vgl. hierzu Vorlagen-Nr. GV/0074/2016-2021/1):**

1. Dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zentralen Vergabeberatungsstelle für die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen“ wird zugestimmt.

Der Gemeindevorstand wird auf dieser Grundlage beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Taunusstein abzuschließen.

2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für die in § 3 getroffenen Kostenregelungen (Stundensatz u. Jahrespauschale „Wissensmanagement“), die bis zum 31.12.2019 festgeschrieben sind, ab dem 01.01.2020 eine finanzielle Nachfolgeregelung mit der Stadt Taunusstein zu vereinbaren. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung zum Stichtag zu berichten.

3. Die Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretung 05.10.2010 bzgl. **Kostensicherheit/ Baucontrolling bei gemeindlichen Bauprojekten** (vgl. TOP II/6, Nr. 5 u. Nr. 6) werden aufgehoben.

Die Gemeindevertretung entscheidet im Einzelfall, ob bei Großprojekten (ab etwa netto 1.000.000,00 €) ein Projektsteuerer beauftragt werden soll.

## II. Neufestsetzung der Kostensätze 2020/2021

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurde die Zuständigkeit für die ab 01.01.2020 erforderliche finanzielle Nachfolgeregelung zu § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) „Zentrale Vergabeberatungsstelle (ZVBS)“ auf den Gemeindevorstand delegiert; über das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zu berichten.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeindevorstand am 19.05.2019 (Vorlagen-Nr. GV/0074/2016-2021/3) wie folgt beschlossen:

1. Die in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Zentrale Vergabeberatungsstelle Taunusstein/Niedernhausen (ZVBS)“ vom 20.07.2017 – Inkrafttreten zum 01.07.2017 – vereinbarten Kostensätze werden auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation der Stadt Taunusstein für den Zeitraum **01.01.2020 bis einschließlich 31.12.2021** wie folgt neu festgesetzt:

a) „**Stundenverrechnungssatz**“ **61,00 EUR** (bislang 59,00 EUR)

b) „**Wissensmanagement**“ **7.613,00 EUR p.a.** (bislang 6.900,00 EUR p.a.)

2. Der Gemeindevertretung ist zu berichten.

HFA und Gemeindevertretung wurde am 12.06. bzw. 19.06.2019 die Vorlage zur Kenntnis gegeben.

## III. Neufestsetzung der Kostensätze 2022/2023

1. Die Stadt Taunusstein hat uns die als Anlage beigefügten die Kalkulationsgrundlagen zur Neufestsetzung des „**Stundenverrechnungssatzes**“ (Abrechnung Zeitaufwand Vergabeverfahren) und für das „**Wissensmanagement**“ (Pauschale für Fortschreibung und Dokumentation der Rechtsgrundlagen, Formblätter, Rechtsprechung, Beratung in Vergabefragen etc.) für die Jahre 2022/2023 übermittelt.

2. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die ZVBS, dass der „**Stundenverrechnungssatz**“ unverändert bei 61,00 EUR bleiben kann.

Auch bei der Jahrespauschale für das „**Wissensmanagement**“ ergibt sich mit unverändert

7.613,00 EUR kein Anpassungsbedarf.

Auf Verwaltungsebene wurde zwischen Taunusstein und Niedernhausen abgestimmt, dass die neuen Verrechnungssätze für die **Haushaltsjahre 2022/2023** Gültigkeit haben sollen.

3. Die zum 01. Juli 2017 in Kraft getretene ÖRV hat sich in der Praxis bewährt. Insofern kann nur empfohlen werden, den neu kalkulierten (und unveränderten) Verrechnungssätzen zuzustimmen.

Bislang sind für die ZVBS Taunusstein/Niedernhausen folgende Kosten angefallen:

Haushaltsjahr 2017:	10.292,52 EUR
Haushaltsjahr 2018:	16.635,00 EUR
Haushaltsjahr 2019:	18.788,50 EUR
Haushaltsjahr 2020:	18.715,00 EUR

Frank  
Verwaltungsoberrat

### **Anlagen**

ZVBS-Kalkulation Stadt Taunusstein